

4. Änderung vom 16.03.2015 der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst vom 23.03.2006

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.208) – SGV.NRW.2023 – und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 12. Februar 2003 „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015, hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung am 26.02.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

4. Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst vom 23.03.2006

Die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Kaarst vom 23.03.2006 in der Fassung der 3. Änderung vom 24. November 2014 wird wie folgt geändert:

§ 3

Elternbeiträge

§ 3 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

Als Elternbeitrag sind grundsätzlich 170 € pro Monat zu entrichten. Bei schriftlichem Nachweis eines Bruttojahreseinkommens von unter 61.000 € wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen auf Antrag reduziert:

Bei einem Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag
bis 20.000 €	0,00 €
bis 25.000 €	28,00 €
bis 37.000 €	68,00 €
bis 49.000 €	96,00 €
bis 61.000 €	130,00 €
über 61.000 €	170,00 €
Höchstbeitrag ohne Angabe Jahresbruttoeinkommen	170,00 €

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Artikelsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 16.03.2015

Der Bürgermeister
Franz-Josef Moormann